



Christophorus-Schule

Städtische Katholische Grundschule
Werstener Friedhofstraße 10
40591 Düsseldorf
Telefon 0211 / 89 261 70
Schulsozialarbeit 0211 / 89 261 73
OGS 0211 / 69 50 97 35

KG.WerstenerFriedhofStr@schule.duesseldorf.de
www.christophorus-grundschule.de



Hausordnung der KGS Christophorus-Schule

Die Schulregeln und die Schulordnung der KGS Christophorus-Schule
werden durch folgende Hausordnung ergänzt.

Präambel/ Grundsätze

§ 1 Betreten des Schulgeländes

- (1) Das Schulgelände soll den Kindern und Lehrkräften einen sicheren Raum für einen ungestörten Unterrichtsablauf bieten. Eltern ist es gestattet, die Kinder bis zum Schultor (blaues/ schwarzes Tor) zu begleiten und sie von dort nach Schulschluss wieder abzuholen. Das Betreten des Schulgeländes innerhalb dieser Zeiten ist nur nach Absprache mit der Schule erlaubt. Innerhalb der Öffnungszeiten des Sekretariats kann dieses aufgesucht werden.
- (2) Schulfremden Personen ist das Betreten des Schulgeländes untersagt. Als schulfremde Personen gelten Personen, die in keinerlei Beziehung mit dem Schulbetrieb stehen und auch nicht durch sonstige Erklärung die Befugnis zum Betreten des Schulgeländes erhalten haben. Bei Verstoß wird die Schulleitung als Inhaber des Hausrechts (§ 59 II Nr.6 Schulgesetz NRW) die erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2 Kommunikation auf dem Schulgelände

Auf dem Schulgelände soll allen ein direkter und ungezwungener Umgang miteinander möglich sein. Dazu gehört vor allem eine offene Kommunikation, die nur durch eine Identifikation des Gegenüber gewährleistet werden kann. Dazu müssen alle Bedeckungen, die eine visuelle Identifikation (Gesichtserkennung) behindern, bei Betreten des Schulgeländes abgelegt werden. Einzige Ausnahme ist das Tragen einer medizinischen Maske.



Christophorus-Schule

Städtische Katholische Grundschule
Werstener Friedhofstraße 10
40591 Düsseldorf
Telefon 0211 / 89 261 70
Schulsozialarbeit 0211 / 89 261 73
OGS 0211 / 69 50 97 35

KG.WerstenerFriedhofStr@schule.duesseldorf.de
www.christophorus-grundschule.de



§ 3 Teilnahme an Unterrichtsaktivitäten

Gemäß unseres Bildungsauftrags ist es unser Ziel, den Kindern Toleranz, Respekt und eine demokratische Werteerziehung nahe zu bringen und sie an eine pluralistisch Gesellschaft heranzuführen. Hierfür ist eine Teilnahme an allen am Lehrplan und am Schulprogramm ausgerichteten unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten unabdingbar. Dabei sollten religiöse, kulturelle oder persönliche Besonderheiten nicht als Hindernis, sondern stets als Chance gesehen werden, dieses Ziel zu erreichen. (Schulgesetz § 42 Abs 4, Allgemeine Schulordnung § 40 Abs 1)

§ 4 Sportunterricht

Basierend auf dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung "Sicherheitsförderung im Schulsport" v. 26.11.2014 gelten an unserer Schule folgende Regeln für den Sportunterricht:

- (1) Ihr Kind hat entsprechend dem Stundenplan für den Sportunterricht einen Turnbeutel mit Turnhemd, Sporthose und Sportschuhen mitzubringen. Aus Gründen des Brandschutzes und der Hygiene dürfen die Turnbeutel nicht an der Garderobe hängen bleiben, sondern müssen immer mit nach Hause genommen werden.
- (2) Um den Turnhallenboden nicht zu verschmutzen, müssen die Sportschuhe eine helle Sohle haben und dürfen nur für den Sportunterricht genutzt werden.
- (3) Kopfbedeckungen (z.B. Kopftücher, Kappys, Stirnbänder) sind für den Sportunterricht abzulegen.
- (4) Lange Haare müssen stets zusammengebunden sein.



Christophorus-Schule

Städtische Katholische Grundschule
Werstener Friedhofstraße 10
40591 Düsseldorf
Telefon 0211 / 89 261 70
Schulsozialarbeit 0211 / 89 261 73
OGS 0211 / 69 50 97 35

KG.WerstenerFriedhofStr@schule.duesseldorf.de
www.christophorus-grundschule.de



- (5) Im Sportunterricht muss eine sporttaugliche Brille getragen werden. Falls Sie keine besitzen, müssen Sie die Sportlehrerin bzw. den Sportlehrer darüber informieren.
- (6) Da generell der Schmuck im Sportunterricht abgelegt werden muss, ist es am besten, wenn Ihr Kind keinen Schmuck in der Schule trägt. Ohrstecker, die nicht herausgenommen werden können, müssen abgeklebt werden (z.B. mit einem Pflaster). Für verloren gegangene Schmuckgegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.

§ 5 Informationen zur Krankmeldung

„§ 43 Schulgesetz NRW

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. (...)

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.“

- (1) Kinder, die erkranken, sollen und dürfen nicht in die Schule kommen. Wer krank ist muss zum eigenen Schutz und aufgrund der Ansteckungsgefahr erst wieder gesund werden, bevor er die Schule besucht.
- (2) Eltern sind verpflichtet im Falle einer Erkrankung unverzüglich die Schule zu benachrichtigen. Informieren Sie stets die Schule und die OGS. Dies kann per Telefon (Schule 0211/ 8926170 und OGS 0211/ 69509735) oder per Mail an kg.werstenerfriedhofstr@schule.duesseldorf.de geschehen.
- Falls Sie uns nicht persönlich am Telefon erreichen, sprechen Sie bitte auf den



Christophorus-Schule

Städtische Katholische Grundschule
Werstener Friedhofstraße 10
40591 Düsseldorf
Telefon 0211 / 89 261 70
Schulsozialarbeit 0211 / 89 261 73
OGS 0211 / 69 50 97 35

KG.WerstenerFriedhofStr@schule.duesseldorf.de
www.christophorus-grundschule.de



Anrufbeantworter, der in der Schule stets unter dem Anschluss mit der **-70 am Ende** eingeschaltet ist. Geben Sie bitte immer den Namen des Kindes und die Klasse bzw. OGS-Gruppe an.

- (3) Nimmt Ihr Kind wieder am Unterricht teil, so ist innerhalb von drei Tagen eine **schriftliche Entschuldigung mit dem Grund des Unterrichtsversäumnisses** einzureichen. Ansonsten gilt das Versäumnis als unentschuldigt und wird auf dem Zeugnis vermerkt.
- (4) **Die Schulpflicht liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten und die Kinder haben ein Recht auf Bildung. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann eine individuelle Attestpflicht schriftlich von der Schule erhoben werden.**
- (5) Falls Ihr Kind aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls am Unterricht nicht mehr teilnehmen kann, ist Ihr Kind von einem Erziehungsberechtigten oder einer von Ihnen beauftragten volljährigen Person abzuholen.
- (6) Folgende Krankheiten unterliegen nach §34 Infektionsschutzgesetz immer einer sofortigen Meldung in der Schule:
 - Keuchhusten
 - Röteln
 - Scabies (Krätze)
 - Scharlach und sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
 - Windpocken
 - Läuse
 - Infektiöse Gastroenteritis (z.B. Brechdurchfall)
 - Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)

Zusätzlich ist eine sofortige Information an die Schule über folgende Krankheiten zu erfolgen: Masern, Mumps, „echte“ Grippe (Influenza), Ringelröteln, Hepatitis A, Hepatitis B, Zytomegalie



Christophorus-Schule

Städtische Katholische Grundschule
Werstener Friedhofstraße 10
40591 Düsseldorf
Telefon 0211 / 89 261 70
Schulsozialarbeit 0211 / 89 261 73
OGS 0211 / 69 50 97 35

KG.WerstenerFriedhofStr@schule.duesseldorf.de
www.christophorus-grundschule.de



§ 6 Regeln zum Umgang mit dem Handy*

* Der Begriff umfasst u.a. Smartphones, Smartwatches und alle weiteren digitalen Geräte, die mit dem Internet verbunden werden können.

- (1) Das Handy muss im Klassenzimmer, im Schulgelände und in der OGS stets ausgeschaltet sein.
- (2) Das Handy darf nicht mit in die Pausen genommen werden.
- (3) Das Handy hat sich während der gesamten Unterrichtszeit im Tornister zu befinden. Für unterrichtliche Themen oder für die Recherche kann das Handy in Absprache mit der Lehrkraft/Erziehern benutzt werden.
- (4) Für verloren gegangene bzw. beschädigte Handys übernimmt die Schule keine Haftung.

§ 7 Gesundes Frühstück

Gesundheit ist ein hoher individueller und gesellschaftlicher Wert. Sie zu sichern und zu fördern, ist ein Anliegen unserer Schule. Ein ganz wichtiger Baustein unserer Gesundheitserziehung ist das „Gesunde Frühstück“.

- (1) Wir haben für unsere Schule verbindlich vereinbart, dass unsere Schüler/innen zum Frühstück in der Schule keine Limonaden/ Softgetränke, süßen Teilchen oder Süßigkeiten verzehren dürfen.
- (2) Geben Sie Ihrem Kind ein gesundes Frühstück z.B. bestehend aus Brot mit Käse oder Wurst, klein geschnittenem Gemüse oder Obst mit in die Schule. Als Getränk bieten sich Wasser, Fruchtsaftschorlen oder ungesüßte Tees an. Koffeinhaltige Getränke und Energiedrinks sind in der Schule verboten.
- (3) An Geburtstagen oder zu besonderen Ereignissen (z.B. Karneval, Advent) kann auch ein Kuchen oder etwas Süßes in die Schule mitgebracht und gegessen werden.